



Samtgemeinde Rethem (Aller)
Landkreis Heidekreis


17. Änderung des Flächennutzungsplans
„Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung
der Konzentrationszone für
Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“

Begründung

Feststellungsbeschluss

Stand: 07.09.2022

Bearbeitung:

 H&P Ingenieure
Laatzen / Soltau

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Teil A:	1
1 Rechtsgrundlagen	1
2 Einleitung / Verfahren	1
2.1 Ziele und Zwecke der Planung	3
2.2 Voraussichtliche Auswirkungen	3
2.3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen / Standortalternativen	4
2.4 Erfordernis und Bedarf / Planungsanlass	4
2.5 Weitere Rahmenbedingungen	5
3 Das Plangebiet	7
3.1 Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs	7
4 Einfügung in die Gesamtplanung	8
4.1 Raumordnung und Landesplanung	8
4.2 Belange der Nachbargemeinden	9
5 Wirksamer Flächennutzungsplan / Änderungsdarstellungen	9
6 Grünordnung / Umweltschutz	11
6.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete / Sonstige Schutzgebietsausweisungen	11
6.2 Artenschutzrechtliche Belange	11
6.3 Belange des Landschaftsbildes	12
6.4 Kompensation - Überblick	12
7 Ver- und Entsorgung	13
8 Verkehrserschließung	14
9 Immissionen / Emissionen	15
9.1 Lärmauswirkungen	15
9.2 Gerüche	16
9.3 Stickstoffeinwirkungen	17
9.4 Störfälle	17
9.5 Beleuchtung	17
Teil B:	18
1 Umweltbericht	18
1.1 Einleitung / Rahmenbedingungen	18
1.2 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	18
1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung	18
1.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung	19
1.5 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	19

1.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 Nr. 2b aa bis hh zum BauGB	24
1.7 Artenschutzrechtliche Belange	25
1.8 Vermeidung / Minderung während der Bau- und Betriebsphase	26
1.9 Alternativen (Ziele und Standort)	27
1.10 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung- Überblick	27
1.11 Überwachung / Schwierigkeiten	28
1.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung	28
2 Quellenangaben:	29
Teil C:	30
Abwägung und Beschlussfassung	30

<u>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</u>	<u>Seite</u>
Abbildung 1: Übersichtsplan 8. Änderung FNP (maßstabslos verkleinert, Änderungsbereich markiert)	1
Abbildung 2: Erweiterungsfläche SO 2	5
Abbildung 3: Kampfmitteluntersuchung (KBD Hannover)	6
Abbildung 4: Übersichtsplan.....	7
Abbildung 5: 8. Änderung Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (maßstabslos verkleinert; Lage des Anlagenstandorts markiert)	10

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1: Abia, Neustadt: Untersuchung der Brutvögel im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage in Bierde, April 2021
- Anlage 2: BMH, Garbsen, Lärmtechnische Voreinschätzung, 19.01.2022

Teil A:

1 Rechtsgrundlagen

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rethem (Aller) wird aufgrund folgender Rechtsvorschriften aufgestellt:

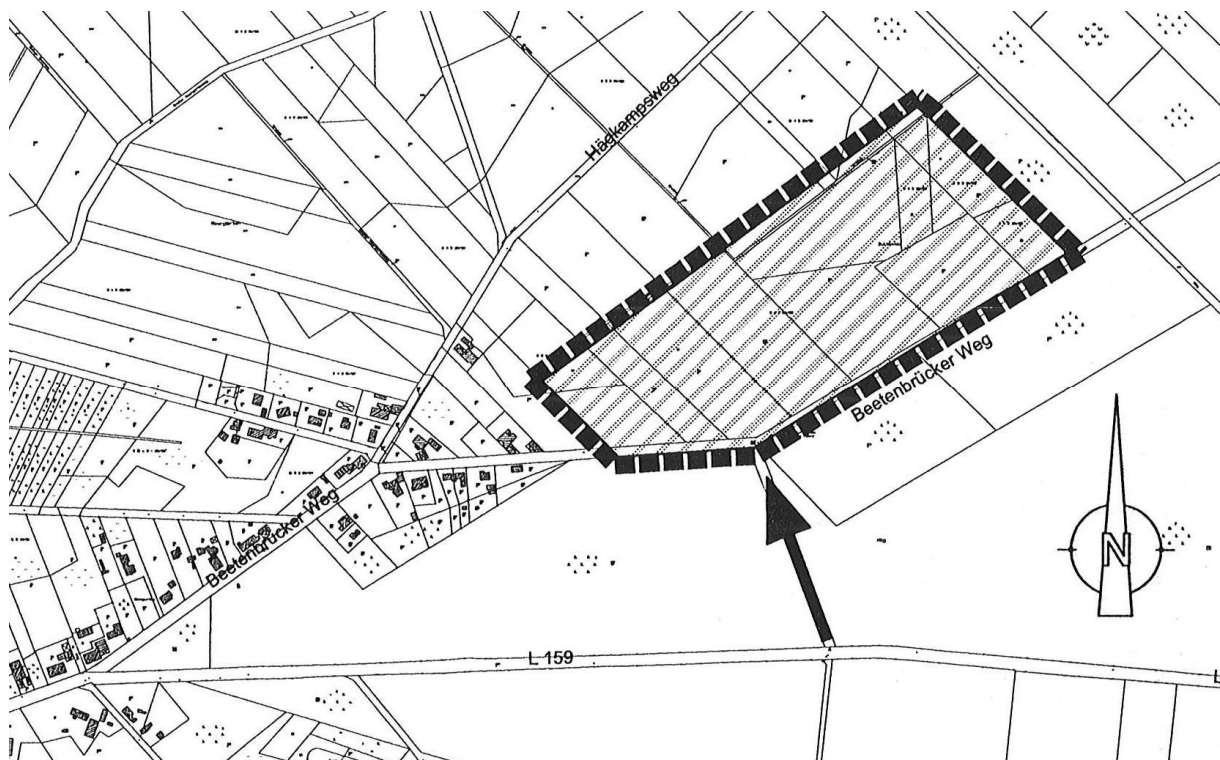
- Baugesetzbuch, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBL. I. S. 1057), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

2 Einleitung / Verfahren

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) hatte in seiner Sitzung am die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im Änderungsbereich stellt sich die planungsrechtliche Ausgangssituation auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung derzeit wie folgt dar:

Abbildung 1: Übersichtsplan 8. Änderung FNP (maßstabslos verkleinert, Änderungsbereich markiert)



Die Darstellung fußt auf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rethem aus 2008, die im Samtgemeindegebiet insgesamt vier sog. Konzentrationszonen für Biogasanlagen darstellte, verbunden mit einer Ausschlusswirkung für gewerbliche Biogasanlagen oberhalb der seinerzeit in § 35 (1) Nr. 6 BauGB genannten Schwelle (> 0,5 MW elektr. Leistung). Die Konzentrationszonen stellen Suchräume für geeignete Biogasanlagen-Standorte dar. Sie überlagern insofern die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen.

Am hier in Rede stehenden Standort hat sich mittlerweile ein Biogasstandort, bestehend aus zwei Anlagen, etabliert. Grundlage hierfür waren die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 6 und Nr. 6.1.

Historie:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Böhme mit dem Titel „Gewerbegebiet Biomasseanlagen OT Bierde der Gemeinde Böhme“ wurde vom Rat der Gemeinde Böhme am 23.11.2009 als Satzung beschlossen und mit Bekanntmachung vom 19.01.2010 rechtswirksam.

Der Bebauungsplan schaffte die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Erweiterung einer bestehenden privilegierten Biogasanlage über den Rahmen der Privilegierung hinaus. Der Bebauungsplan setzte dafür innerhalb eines entsprechend großzügig bemessenen Geltungsbereichs eine auf die Entwicklungsziele hin angepasste Art und ein entsprechendes Maß der baulichen Nutzung fest.

Zwischenzeitlich hatte sich nach Realisierung umfangreicher Erweiterungsbauten auf Basis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 herausgestellt, dass der Bebauungsplan bereichsweise nicht den Nutzungsanforderungen entsprach. Dies betraf vor allem:

- A) Entlang der Nordkante stand die Begrenzung des Geltungsbereichs mit dem festgesetzten, 7 m breiten, Pflanzstreifen, der zudem durch eine Grünfläche ergänzt wurde, den Erweiterungsabsichten entgegen: Die vorhandene Silageplatte sollte um ca. 15 m nach Norden erweitert werden, um mehr Lagerraum vorhalten zu können. Nördlich davon sollte ein weiterer Gärrestbehälter sowie ein Regenwasserauffangbehälter errichtet werden. Um dies realisieren zu können, musste der Geltungsbereich entlang der Nordkante um 10 m erweitert werden und der festgesetzte Pflanzstreifen zur Eingrünung dann in diese Erweiterungsfläche „verschoben“ werden.*
- B) Entlang der Westkante stand die dort ebenfalls festgesetzte, den Pflanzstreifen ergänzende, private Grünfläche einer geringfügigen Erweiterung der Silageplatte entgegen.*
- C) Entlang der Ostkante war, wie auch in anderen Bereichen gebietsintern, die Anlage eines Havariewalles erforderlich. Infolge der Lage der bestehenden baulichen Anlagen war es erforderlich, dafür auch den 5 m breiten Randstreifen außerhalb der überbaubaren Fläche in Anspruch zu nehmen.*
- D) Eine Umsetzung der geplanten Erweiterung (Behälter und Wall, der als technisches Bauwerk ebenfalls auf die Grundfläche anzurechnen ist) war nur möglich, wenn eine Anpassung der zulässigen Grundfläche auf summarisch 23.500 m² erfolgt, einhergehend mit einer Überarbeitung der Bilanzierung und entsprechend weiteren Maßnahmen zur Kompensation.*

Daraus resultierte der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6.1 „Erweiterung Gewerbegebiet Biomasseanlagen OT Bierde der Gemeinde Böhme“, der am 09.07.2014 in Kraft trat. Mit diesem Bebauungsplan konnte die Gemeinde Böhme den Biomassestandort Bierde langfristig sichern und - wie auch schon bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 - Sorge dafür tragen, dass infolge der Konzentration der Biogasnutzungen auf einen geeigneten Standort im Gemeindegebiet (bzw. zwei Standorte, siehe B-Plan 7 in Böhme) der Ansiedlungsdruck auf weitere Flächen reduziert wird und das übrige Gemeindegebiet möglichst frei gehalten wird.

Ergänzend zu den oben abgebildeten zeichnerischen Darstellungen sah die 8. Änderung textliche Darstellungen vor. Diese lauten wie folgt:

1.

In jeder Konzentrationszone ist ein Anlagenstandort für gewerbliche Bioenergieanlagen zulässig.

2.

Zulässig ist ausschließlich die Verarbeitung heimischer Rohstoffe und / oder von Rohstoffen, die überwiegend im heimischen Wirtschaftskreislauf anfallen.

3.

Außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen sind gewerbliche Bioenergieanlagen (oberhalb der in § 35 (1) Nr. 6 BauGB genannten Schwelle) unzulässig.

4.

Zwischen emittierenden Anlagenteilen und empfindlichen Nutzungen sollte ein Mindestabstand von 200 m eingehalten werden. Im Übrigen ist ein orts- und landschaftsbildwirksam begrünter Abstandstreifen vorzusehen. Generell sind die Anlagenstandorte umseitig wirksam einzugrünen. In Einzelfällen kann hiervon standortbedingt abgewichen werden.

Den angeführten Rahmenbedingungen und Zielsetzungen muss die vorliegende 17. Änderung nach wie vor gerecht werden. Es hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass eine erneute Erweiterung des Anlagenstandortes erforderlich ist – zu den begründenden Einzelheiten siehe Abschnitt 2.4. Mit der erneuten Erweiterung verlässt das Plangebiet die dargestellte Konzentrationszone im nördlichen Bereich – gleichzeitig kann mit verbindlicher Sicherheit festgestellt werden, dass die Inanspruchnahme der westlichen, der Ortslage zugewandten Flächen der Konzentrationszone nicht erforderlich ist und auch künftig nicht erforderlich sein wird.

Daher erfolgt mit der hier vorliegenden 17. Änderung eine Aufhebung der Konzentrationszone. Auf den genannten Begriff wird daher auch verzichtet, da es sich nicht länger um einen „Suchraum“ im Sinne der seinerzeitigen 8. Änderung handelt, sondern um eine konkret abgegrenzte Sonderbaufläche nach § 1 (1) Nr. 4 BauNVO. Für die nicht länger überplanten Flächen bleibt die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen erhalten bzw. kommt als dann ausschließliche Nutzungsdarstellung zum Vorschein.

Das Verfahren wird bearbeitet für die Samtgemeinde Rethem von der H&P Ingenieure GmbH, Laatzen.

2.1 Ziele und Zwecke der Planung

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur baulichen Erweiterung einer gewerblichen Anlage zur Bioenergieproduktion, -verarbeitung und -nutzung.
- Standortsicherung.
- Schaffung der Voraussetzungen für eine auch unter ökologischen Aspekten zu betrachtende Optimierung der Anlagenabläufe.
- Berücksichtigung der landschaftsökologischen Randbedingungen, insbesondere der Waldeigenschaft im südöstlichen Bereich (Abstandswahrung).

2.2 Voraussichtliche Auswirkungen

- Sicherung und Weiterentwicklung ländlicher Wirtschaftsstrukturen.
- Sicherung der Versorgung Bierdes mit Nahwärme, ergänzt um weitere Absatzmöglichkeiten (Einspeisung etc.),
- Geringfügiger Verlust von Ackerland.

2.3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen / Standortalternativen

Alternativflächen für die Erweiterung drängen sich nicht auf. Während die Richtung Wald gelegenen Flächen zwar noch weiter abgewandt von der Ortslage liegen und sich auch besser in den Landschaftsteilraum integrieren lassen, stehen plan- bzw. anlagenbedingte Auswirkungen auf den Wald / Waldrand und die vorgefundene Fauna, siehe Anlage 1, dem entgegen. Abgesehen davon begrenzt der aus Gründen der Gefahrenabwehr zum Waldrand hin einzuhaltende Abstand von mind. 30 m die räumlichen Entwicklungsoptionen.

Insofern verblieb eine Erweiterung nach Norden / Nordwesten als einzig sinnvolle Option, wenn man eine Annäherung an die Ortslage Bierde vermeiden möchte.

Insgesamt ist in Bezug auf den Standort herauszustellen, dass die Beschickung der Anlage über die L 159 bei geringstmöglicher Berührung der Ortslage Bierde erfolgen kann, weswegen sich der Ausbau auch unter verkehrlichen Aspekten aufdrängt (ohne dass davon eine Steigerung der Verkehrsmengen ausgeht).

Die Eröffnung eines neuen Standortes war daher keine Option, zumal der hier geplante Ausbau aufgrund des immer noch vorhandenen Abstandes zum Ort und der vorgesehenen umlaufenden Eingrünung sowie vorhandener Gehölzstrukturen sehr gute Möglichkeiten der Minderung von Eingriffen in das Landschaftsbild birgt.

2.4 Erfordernis und Bedarf / Planungsanlass

Der aktuelle Stand der geplanten Erweiterung ist dem VEP zu entnehmen (Quelle: planwerkagrar, Schneverdingen, Stand 22.03.2021).

Die räumliche Ausdehnung der Erweiterung beträgt ca. 100 m entlang des Südwestrandes und ca. 150 m entlang des Nordostrandes, der Flächenumfang der Erweiterung liegt bei knapp 3 ha.

Vorgesehen sind – von West nach Ost: Eine Wasserlagune, eine Halle, ca. 5 m Traufhöhe, eine Lagerfläche und ein weiterer Gärrestebehälter. Zielsetzung der betrieblichen Erweiterung und Umstrukturierung ist es, den Umfang anfallender Restmengen erheblich zu reduzieren, weil deren Ausbringung via üblicher landwirtschaftlicher Praxis künftig nur noch begrenzt möglich sein wird. Die anfallenden Gärreste sollen daher in der geplanten Halle mittels chemischer Aufbereitungsverfahren (keine Trocknung) getrennt werden (sog. feuchte Wäsche). Die Feststoffe können dann als Düngemittel wieder in den Handel gebracht werden. Das anfallende Wasser wird vorflutfähig aufbereitet und kann verregnet werden. Es erfolgt eine Zwischenspeicherung in der dafür geplanten, folierten Lagune.

Mit diesen geplanten Maßnahmen bewegt sich die Anlage an der Spitze des derzeit technisch Machbaren. Gleichzeitig können die Abfahren von Reststoffen erheblich reduziert werden, so dass die geringfügigen zusätzlichen Anfahrten für weitere Inputstoffe ausgeglichen werden können. Die Verkehrsmengen insgesamt bleiben unverändert. Dies wird im Bebauungsplanverfahren konkretisiert und gutachterlich nachgewiesen.

Zur Realisierung der Planungsziele bedarf es der hier in Rede stehenden Erweiterungsflächen. Diese werden analog der bisherigen Anforderungen umseitig eingegrünt, vgl. Abb. 2.

Abbildung 2: Erweiterungsfläche SO 2

2.5 Weitere Rahmenbedingungen

Im Bauleitplanverfahren zu beachten sind insbesondere:

Belange des Artenschutzes: Flora und Fauna, sind gutachterlich zu überprüfen, wobei hier angesichts der Ausgangs-Flächennutzung ausschließlich Brutvogelarten in den Blick genommen wurden: Es liegt ein Fachgutachten vor, vgl. dazu Abschnitt 6.2 dieser Begründung.

Belange des Verkehrs: Unter Berücksichtigung derzeitiger sowie künftiger Verkehrsmegen wird hierzu im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Verkehrsgutachten erstellt. Der Einmündungstrichter in die L 159 ist weiter zu ertüchtigen, vgl. Allgemeinen Hinweis III. Auf Abschnitt 8 dieser Begründung wird verwiesen.

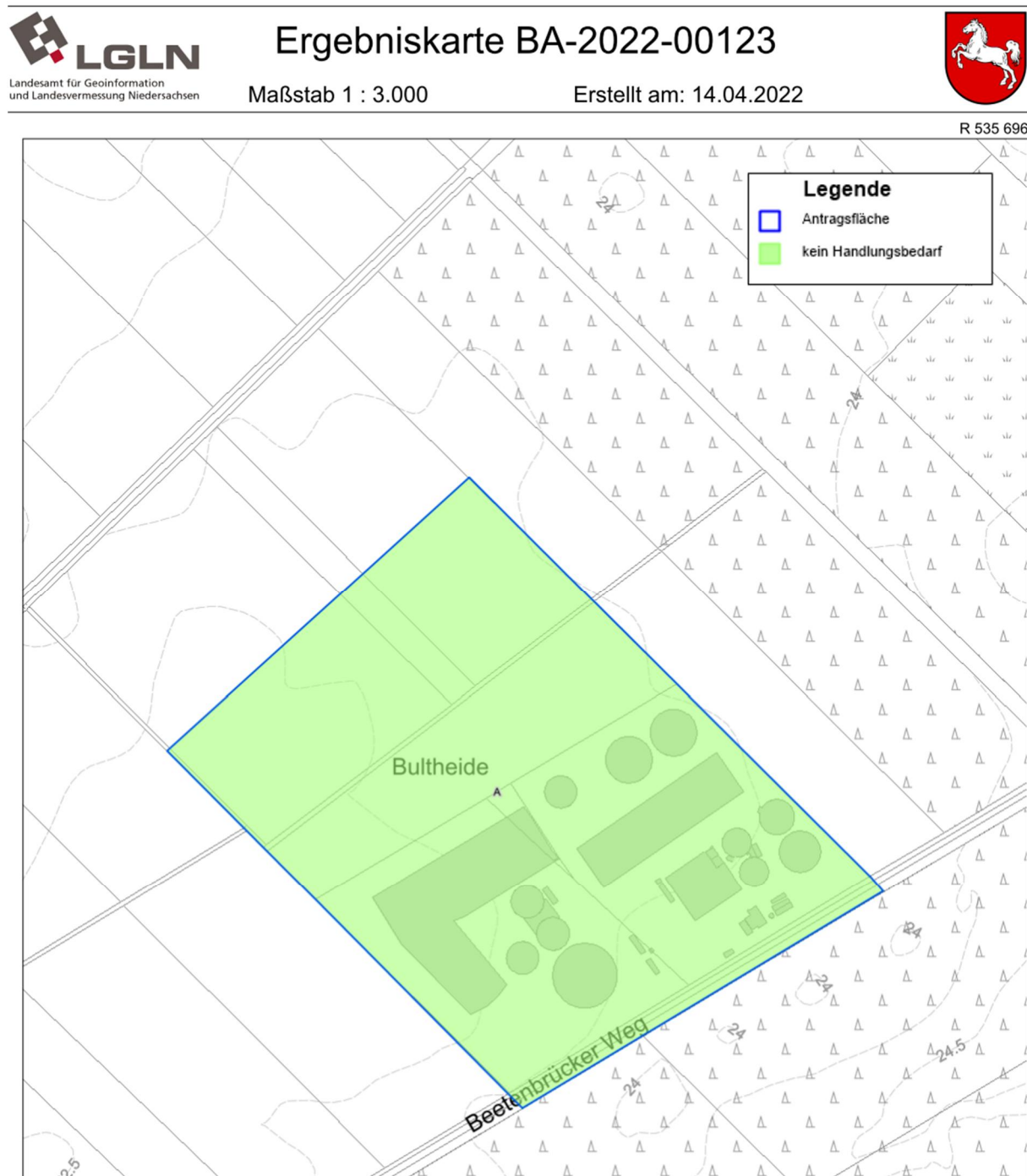
Immissionsbelange: Insbesondere der Aspekt von Lärmauswirkungen auf die Ortslage wird zu prüfen sein. Hierzu werden zur Entwurfsfassung dieser FNP-Änderung ergänzende Aussagen der Fachgutachterin vorgelegt. Es liegt dazu eine gutachterliche Kurzeinschätzung vor, auf Abschnitt 9.1 dieser Begründung wird verwiesen.

Zudem ist zu beachten, dass der Standort ein Störfallbetrieb ist. Hierauf wird in Abschnitt 9.2 ff dieser Begründung näher eingegangen, ebenso wie auf die Belange Gerüche und Stickstoff.

Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes ist der Einsatz von Ersatzbaustoffen am Bauort nicht zulässig. Eine entsprechende textliche Festsetzung erfolgt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.2 der Gemeinde Böhme.

Gemäß Schreiben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes kann zumindest für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Kampfmittelfreiheit attestiert werden, siehe folgende Abbildung. Darüber hinaus wurde bisher keine Luftbildauswertung vorgenommen.

Abbildung 3: Kampfmitteluntersuchung (KBD Hannover)



Weitere Belange sind nicht unmittelbar planungsrelevant, sollten jedoch zumindest Erwähnung finden: Dies betrifft mögliche Bodendenkmale sowie mögliche Altablagerungen. Auf beide Aspekte wird gesondert hingewiesen.

3 Das Plangebiet

3.1 Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich schließt sich auf einer mittleren Tiefe von ca. 125 bis 130 m in nord-westliche Richtung an den vorhandenen Anlagenstandort an. In Anspruch genommen werden intensiv genutzte Ackerflächen. Überplant werden die Flurstücke 115/2, 117, 118/1 sowie 359/300 und 115/7 (alle tlws.), Flur 5, Gemarkung Bierde.

Abbildung 4: Übersichtsplan



Die Flächen sind weitestgehend eben. Aus der vorstehenden Abbildung – Auszug aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten, siehe Anlage 1 – ergibt sich ein Eindruck vom Landschaftsteilraum. Neben den Waldflächen im Nordosten und Südosten ist auch eine markante Gehölzreihe im Nordwesten erkennbar, die einen Beitrag zur Minderung von visuellen Auswirkungen der Erweiterung in Richtung der Ortslage leisten wird (hinsichtlich der angegebenen Vogelarten sei auf Anlage 1 bzw. den Umweltbericht verwiesen).

4 Einfügung in die Gesamtplanung

4.1 Raumordnung und Landesplanung

In der Begründung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausführlich auf die Vereinbarkeit mit der Raumordnung eingegangen. Die dargestellte Konzentrationszone zeichnete sich durch folgende Standortmerkmale aus:

- Abgesehen von der bestehenden privilegierten Anlage liegen Ackerflächen im Gebiet.
- Die Konzentrationszone ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2000 (RROP) als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.
- Die Konzentrationszone ist im RROP als Vorranggebiet für ruhige Erholung ausgewiesen.
- Der südlich angrenzende Weg ist als eine der Verbindungen in die angrenzenden Erholungsflächen anzusprechen. Er hat jedoch gleichzeitig Erschließungsfunktion für die bestehende Anlage.
- Südlich des Weges befindet sich Wald, vornehmlich Nadelhölzer, nahezu ausgewachsen. Gleiches gilt östlich der Fläche.

Die Gesamtfläche ist als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Bereits die Begründung der 8. Änderung führt dazu aus:

„Der verbleibende Teil der Konzentrationszone liegt in einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund deren besonderer Funktionen. Einerseits weist dieses Gebiet eine besondere Eignung für den Biomasse-Anbau auf (kurze Transportwege), andererseits geht effektiv Anbaufläche durch die Ansiedlung verloren. Eine Zuordnung zur vorhandenen Anlage könnte jedoch u.U. insgesamt eine Flächenschonung, auch im Sinne verbleibender Anbaufläche, herbeiführen. An dieser Stelle ist festzuhalten: Die Konzentrationszone beeinträchtigt zwar die landwirtschaftliche Funktion des Landschaftsteilraumes, diese ist jedoch angesichts der mit der Planung ansonsten verbundenen Stärkung der Landwirtschaft (Sicherung der Abnahme der auf den Vorsorgeflächen angebauten Biomasse) hinnehmbar, zumal im großräumigeren Zusammenhang nur ein untergeordneter Teil des Vorsorgegebietes verloren ginge“.

In der Tat führt die räumliche Zuordnung zur bestehenden Anlage zu einer wirtschaftlicheren Ausnutzung von Grund und Boden sowie einer Flächen schonenden Erschließung. Dies ist im Sinne der regionalplanerischen Ausweisung, da Anbauflächen geschont werden. Gleichzeitig wären Vorrangflächen für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft betroffen.

Bereits die Begründung der 8. Änderung führt dazu aus:

„Als solche ausgewiesen sind Gebiete, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für die naturbezogene ruhige Erholung wertvoll sind. Es soll ein ungestörtes Naturerlebnis gewährleistet werden. Dies ist auch weiterhin gegeben. Zur Begründung:

Das Vorranggebiet für Erholung überlagert weitere Ausweisungen: Zum einen das Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, siehe oben, zum anderen – und das weit großflächiger – Vorsorgegebiete für die Forstwirtschaft, sprich Waldflächen. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten, räumlich der Ortslage Bierde zugeordneten, für sich genommen recht monotonen Ackerflächen stellen einerseits die Übergangsbereiche zu den Waldflächen dar, leisten andererseits im Gesamtkontext mit dem Wald einen Beitrag zur strukturellen Abwechslung des Teillandschaftsraumes.

.... Der Wert der Ackerflächen, die von der Konzentrationszone in Anspruch genommen werden, ist an der funktionalen Gesamtbedeutung des Landschaftsteilraumes für diesen Belang eher untergeordnet. Vielmehr sind in der Praxis die Waldbestände maßgebend und real Teil der Erholungsflächen. Das heißt: Die Funktion der Ackerflächen als Übergangsbereiche bzw. strukturell prägende Landschaftsräume wird nicht erheblich eingeschränkt. Zwar greift eine (gewerbliche) Biogasanlage am Standort in das Landschaftsbild (und in andere Schutzgüter) ein. Jedoch können diese Beeinträchtigungen durch Eingrünungen und farbliche Gestaltung der Anlage abgemildert werden. Zudem reduziert die Lage per se in der nordöstlichen Ecke der Konzentrationszone schon die Beeinträchtigungen, da sich vor allem in der Fernwirkung der dahinter liegende Waldrand als prägendes Landschaftselement darstellt, vor welchem die visuellen Wirkungen der Anlage (...) deutlich reduziert werden. Letztendlich macht die überlagernde Ausweisung als Vorsorgefläche für die Landwirtschaft schon deutlich, dass die Erholungsfunktion hier zwar Priorität hat, jedoch nicht uneingeschränkt: Die Erholungspotentiale einer intensiv genutzten Kulturlandschaft sind auch deren Bewirtschaftungsformen unterworfen. Diese jedoch stehen kraft Darstellung des RROP 2000 (offensichtlich) den Zielen des Vorranggebietes für ruhige Erholung nicht entgegen“.

Auch bezüglich dieses Belangs ist erkennbar, dass eine Zuordnung zur bestehenden Anlage den regionalplanerischen Zielen entgegenkommt, da nicht nur Flächen geschont werden, sondern eine weitere Zersiedelung des Landschaftsteilraums vermieden wird und die Lage am Waldrand insgesamt eine Einfügung in das Landschaftsbild unterstützt. Allerdings ist die tatsächliche Nutzung der angrenzenden Waldflächen und der Wege für die Naherholung zu berücksichtigen, auch unter Bezug auf die raumordnerische Funktionszuweisung. Hierzu führt die Begründung der 8. Änderung aus:

„Die größte Beeinträchtigung infolge eines Ausbaus der Bioenergieproduktion im nordöstlichen Bereich der Konzentrationszone ist in der Nahwirkung gegeben, sprich gegenüber Fußgängern und Radfahrern, die den angrenzenden Wirtschaftsweg als Verbindung in die Waldgebiete nutzen. Es sind weitere Verbindungen gegeben, so dass Ausweichrouten möglich sind. Gerade in diesem Zusammenhang ist zudem wichtig, dass bereits die vorhandene privilegierte Anlage unmittelbar an den in Rede stehenden Weg angrenzt bzw. durch diesen erschlossen wird und in der Nahwirkung entsprechend ausstrahlt. Insofern besteht hier eine für die Beurteilung in diesem Punkt maßgebliche Vorbelastung.

Ebenso verläuft bereits der Fahrzeugverkehr von und zur bestehenden privilegierten Anlage auf dem durch diese Planung vorgegebenen Weg. Diesbezüglich ist ebenfalls eine (genehmigte) Vorbelastung gegeben. Sowohl der Anlagenstandort selbst mit seiner Lage am Verbindungsweg zwischen Ortslage und Wald als auch die als Zäsur wirkende Zuwegung beeinträchtigen vornehmlich die Erreichbarkeit der Erholungsflächen, nicht jedoch diese selbst. Die ortsnahen (Wald-)Flächen werden zwar abgewertet. Grundsätzlich jedoch ist ein ungestörtes Naturerleben im Sinne der Zielsetzungen des RROP weiterhin möglich, nämlich in den großflächigen Waldbereichen östlich des Anlagenstandortes, ca. 1 km von der Ortslage entfernt. Diese Entfernung ist auch für den (Nah-) Erholungssuchenden überbrückbar, etwaige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Anlagenstandort auf dem Wege dahin können durch (hier erforderlichenfalls besonders umfangreiche) Bepflanzungen abgemildert werden“.

Es sei insofern zugestanden, dass die Lage einer gewerblichen Anlage abgewandt vom Wirtschaftsweg entlang der Südkante der Konzentrationszone etwaige visuelle Auswirkungen für den Naherholungssuchenden abmildern würde. Dem gegenüber stehen jedoch die vorgenannten Argumente der Zersiedelung und des Flächenverlustes.

Die vorstehenden Ausführungen in Bezug auf die Vorranggebiete gelten auch unter Berücksichtigung der mit dieser Planänderung vorgesehenen räumlichen Erweiterung nach Norden. Auch für die hier vorliegende FNP-Änderung gilt, dass sie unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen den Zielen der Raumordnung gemäß RROP nicht entgegensteht, ebenso wenig wie den Zielen des Landesraumordnungsprogramms für diesen Bereich.

Dabei ist festzustellen, dass dies auch unter Bezug auf die aktuell anzuwendenden Fassungen der genannten Pläne gilt, weil sich deren Zielsetzungen und Grundsätze in Bezug auf die hier angesprochenen Aspekte nicht verändert haben:

- Landesraumordnungsprogramm, LROP, 2017 sowie
- Regionales Raumordnungsprogramm, RROP, des Landkreises Heidekreis 2015 (Entwurf).

4.2 Belange der Nachbargemeinden

Die Nachbarkommunen werden im Verfahren mit beteiligt. Zum Vorentwurf wurden keinerlei Hinweise / Bedenken vorgetragen.

5 Wirksamer Flächennutzungsplan / Änderungsdarstellungen

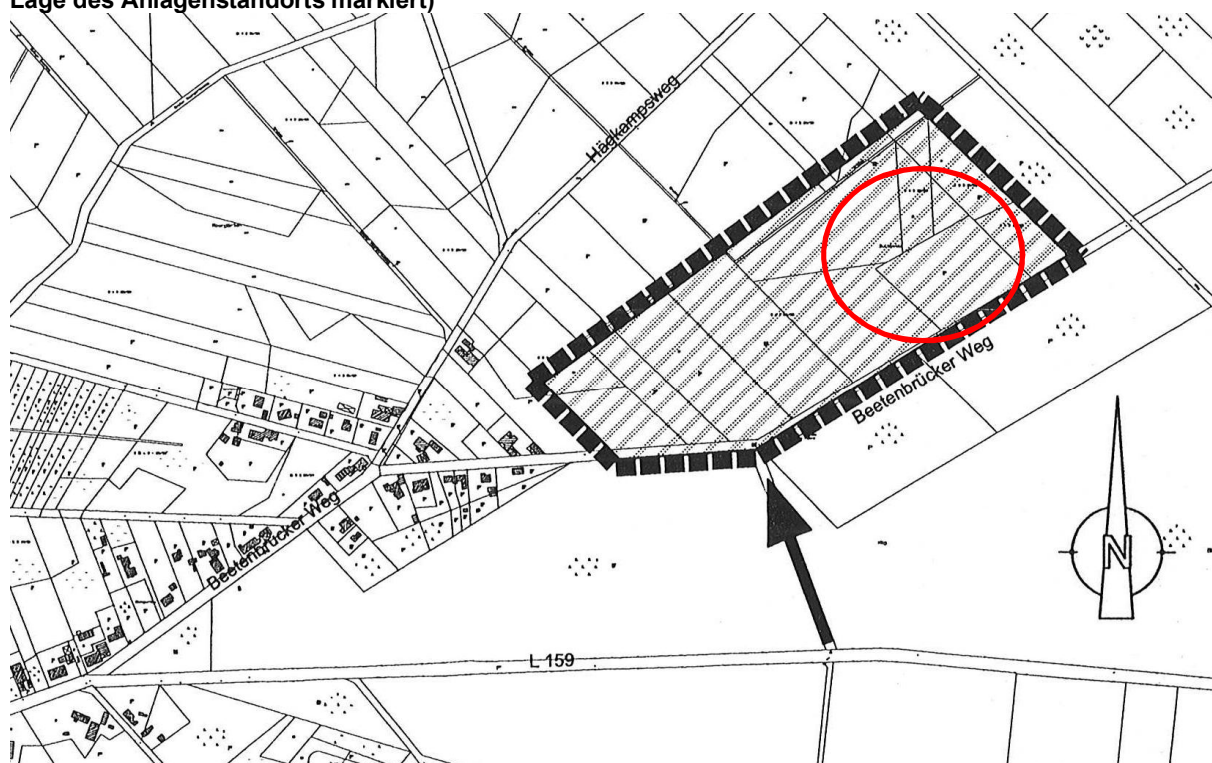
Im Änderungsbereich und dessen Umfeld stellt sich die planungsrechtliche Ausgangssituation auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung derzeit gemäß der folgenden Abbildung dar. Die zeichnerischen Darstellungen werden ergänzt um mehrere textliche Darstellungen, vergleiche dazu vorne bereits Abschnitt 2 dieser Begründung.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt sog. „Konzentrationszonen“ für Biogasanlagen dar, verbunden mit einer Ausschlusswirkung für gewerbliche Biogasanlagen oberhalb der seinerzeit in § 35 (1) Nr. 6 BauGB genannten Schwelle ($> 0,5$ MW elektr. Leistung). Die Konzentrationszonen stellen Suchräume für geeignete Biogasanlagen-Standorte dar. Sie überlagern insofern die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen.

Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans werden mit diesem Änderungsverfahren für den Änderungsbereich aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Die 17. Änderung stellt eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bioenergie-Anlage“ (S), § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, dar. Diese beschränkt sich konkret auf den vorhandenen bzw. zu erweiternden Standort im östlichen Teil der „Konzentrationszone“, vgl. Markierung in der Abbildung. Der Änderungsbereich geht jedoch darüber hinaus, um die „Konzentrationszone“ vollständig aufzuheben. Jenseits der Sonderbaufläche gilt dann die Darstellung „Landwirtschaftliche Fläche“, § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB. Dies bedarf jedoch keiner Darstellung in der hier vorliegenden Änderung, da diese Darstellung vorher bereits vorhanden war und von der „Konzentrationszone“ lediglich überlagert wurde. Der die Haupterschließung markierende Pfeildarstellung bleibt erhalten bzw. wird der Klarheit halber Richtung Sonderbaufläche verlängert.

Abbildung 5: 8. Änderung Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (maßstabslos verkleinert; Lage des Anlagenstandorts markiert)



6 Grünordnung / Umweltschutz

6.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete / Sonstige Schutzgebietsausweisungen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten, nähere Angaben dazu siehe Umweltbericht.

6.2 Artenschutzrechtliche Belange

Zum Belang des Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Kartierung und Bewertung der Flächen durchgeführt, die als Anlage 1 dieser Begründung beigelegt ist, siehe dazu auch Umweltbericht.

In der Zusammenfassung gilt: Die Untersuchung bezog sich auf Brutvögel. Im Bereich der geplanten Erweiterung wurde ein Reviermittelpunkt der auf der niedersächsischen und bundesdeutschen Vorwarnliste verzeichneten Goldammer ermittelt (randlagig). Es ist von der Notwendigkeit einer CEF-Maßnahme auszugehen. Im Gegensatz dazu ist bei den beiden ungefährdeten, im benachbarten Umfeld brütenden Arten Domgrasmücke und Schafstelze davon auszugehen, dass ihre Brutplätze ohne weitere Maßnahmen erhalten bleiben werden.

Bei der Schafstelze handelt es sich um eine ungefährdete Art, für die aufgrund des Verbreitungszustandes keine CEF-Maßnahmen vorgesehen werden. Die Projektkarte von Abia zeigt zudem auf, dass die Art keine Abstandsprobleme zu Nutzungen offenbart, da sie bereits recht nah an der Bestandsanlage siedelt.

Ein Revier der gefährdeten Feldlerche befindet sich auf der südwestlichen angrenzenden Ackerfläche. Der Reviermittelpunkt liegt ca. 110 m von der geplanten Erweiterung entfernt. Damit ist nicht von einer negativen Beeinflussung dieses Reviers auszugehen. Auch das nächste, in nordwestlicher Richtung liegende Revier der Feldlerche wird nicht tangiert; es befindet sich jenseits des Feldwegs in mehr als 150 m Entfernung. In Hinblick auf die Feldlerche geht der Landkreis selbst in seinem „Feldlerchenpapier“, von 100 m Meideabstand aus. Dieser Abstand zum Reviermittelpunkt wird hier eingehalten. Tatsächlich erfolgt mit der Erweiterung nur eine marginale Annäherung an den westlich des Plangebietes gelegenen Reviermittelpunkt.

Die am Rand des in nordöstlicher Richtung liegenden Kiefernforstes brütenden Vögel - als Arten der niedersächsischen Vorwarnliste insbesondere Heidelerche und Baumpieper - werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Heidelerche, die sich als Art der Waldränder – vgl. Projektkarte Abia – durch geringe bis keine Abstände zu Waldrändern oder anderen Sichtkullissen auszeichnet, weist ebenfalls keine Abstandsprobleme auf. Der Reviermittelpunkt der Heidelerche befindet sich rund 80 m entfernt vom Rand des neuen Anlagengeländes (Pflanzung). Zu den eigentlichen Betriebsanlagen ist der Abstand ggf. noch etwas größer. Nach Einschätzung des Gutachters, Büro Abia, sollte dieser Abstand ausreichen, damit es zu keiner Verdrängung infolge bau- oder betriebsbedingter Störungen kommt. Ganz generell gilt zudem, dass Störungen im artenschutzrechtlichen Sinn nur relevant sind, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das scheint bei einer regional noch weit verbreiteten Art wie der Heidelerche (siehe Krüger et al. 2014) gemäß Ersteinschätzung des Gutachters unwahrscheinlich zu sein.

Sowohl Schafstelze, s.o., als auch Heidelerche haben insofern Habitatansprüche, die mit der hier vorliegenden Planung nicht dergestalt beeinträchtigt werden, dass es aus Sicht der Samtgemeinde etwaiger Maßnahmen / Regelungen, über die umfangreiche Eingrünung hinaus, bedarf.

Als CEF-Maßnahme für die Goldammer wird empfohlen, einen Saumstreifen als Brut-habitat der Art zu entwickeln. Dieses kann entweder im Bereich eines bestehenden Waldrands oder auch an einem Gehölzstreifen in der Feldflur erfolgen. Wichtig ist das Vorhandensein von zumindest einigen Gehölzen als Singwarte der Art. Die Größe des zu entwickelnden Saumstreifens sollte mindestens 1.000 m² betragen; als Anhaltspunkt für die Mindestbreite sind 5 m anzusehen. Die Entwicklung des Saumstreifens kann durch Sukzession erfolgen, eine Ansaat ist nicht erforderlich. Je nach Geschwindigkeit der Sukzession ist eine herbstliche Mahd im Abstand von ca. 3-5 Jahren vorzusehen. Das Mahdgut muss abgefahren werden; Mulchen ist nicht möglich.

Der Verlust von Nahrungsflächen ist für beide o.g. Lerchenarten allgemein als Gefährdungs-ursache relevant. Artenschutzrechtlich ist der Verlust von Nahrungshabitaten allerdings in der Regel nicht relevant. Höchstens könnte die Relevanz gegeben sein, wenn durch Nah-rungsflächenverlust eine Fortpflanzungsstätte ganz entfällt. Dies würde voraussetzen, dass das entsprechende Brutpaar in anderen Teilen der Feldflur nicht mehr genug Nahrung findet. Dies ist aus Sicht der Samtgemeinde bzw. der Gemeinde Böhme nicht erkennbar. Zumindest für die Heidelerche greift auch der vorhandene Saumstreifen für die Goldammer als Ersatz-nahrungsfläche. Vom Erfordernis weitergehender Ersatz-Nahrungsflächen im Umfeld der An-lage gehen Samtgemeinde und Gemeinde angesichts der geschilderten Rahmenbedingun-gen nicht aus

Aus artenschutzrechtlichen Gründen muss außerdem eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bei der Errichtung der Anlage vermieden werden. Die Vorbereitung des Bau-felds im Bereich der Ackerflächen, d.h. das Abschieben des Oberbodens oder ähnliches, sollte nicht im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli erfolgen. Zudem ist eine Fällung von Gehölzen zeitliche Vorgaben zu beachten – eine solche Fällung ist jedoch nach aktuellen Planungstand nicht zu erwarten.

Zusammenfassend stehen artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegen.

6.3 Belange des Landschaftsbildes

Das Plangebiet liegt zwar im räumlichen Anschluss an den bestehenden Anlagenstandort und ist einem Waldrand vorgeordnet – darüber hinaus jedoch vergleichsweise exponiert in offener Agrarlandschaft gelegen und auch von Teilen der Ortslage Bierde einsehbar.

Insofern ist es unerlässlich, umlaufend um den künftigen Gesamtstandort eine wirksame, landschaftsbildgerechte Eingrünung herzustellen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Vorgaben zur farblichen Gestaltung aufzunehmen, sprich zurückhaltende, landschaftsbildgerechte Farben vorzugeben – analog der Bestandsanlage (vgl. dort die dunkelgrünen Tragluftdächer der Gärrestebehälter), siehe vorne Abbildung 3.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit seinem Regelungskanon bietet hinreichende Möglichkeiten, die Belange des Landschaftsbildes in der Planung wirksam zu berücksichti-gen.

6.4 Kompensation - Überblick

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild infolge der Planung sind auszuglei-chen. Die Bilanzierung erfolgt nach Maßgabe der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag, 2013) in einer 6-stufigen Wertskala. Die vorläufige Bilanzierung ist den Tabellen 1 und 2 zu entnehmen.

Dabei wird Bezug genommen auf die Angaben aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 6.2, um eine hinreichende Konkretisierung der Bilanzierung zu erlangen.

Der Eingriffsbereich umfasst ca. 3 ha.

Tabelle 1: Bestand

Biotoptyp	Bezeichnung	Fläche	Wert	Flächenwert
AS	Sandacker	29.600 m ²	1	29.600
HSE	Siedlungsgehölz (Zufahrt durch best. Pflanzstreifen)	108 m ²	3	324
Gesamt		29.708 m ²		29.924

Tabelle 2: Planung

Biotoptyp	Bezeichnung	Fläche	Wert	Flächenwert
X	Versiegelung, zul. GR	20.000 m ²	0	0
HSE	Siedlungsgehölz (Pflanzstreifen, 9 m)	4.100 m ²	3	12.300
UH	Saumstreifen	1.000 m ²	3	3.000
TF	Restflächen	4.608 m ²	1	4.608
Gesamt		29.708 m ²		19.908

Die überschlägige Gegenüberstellung und Bewertung von Bestand und vorläufiger Planung zeigt, dass die Beeinträchtigungen innerhalb des Gebietes nicht kompensiert werden können. Es ist ein Defizit von rd. 10.000 Punkten festzustellen. Für dieses verbleibende Defizit sind externe Maßnahmen, also Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs, durchzuführen.

Die geplante umseitige Eingrünung entspricht derjenigen aus Bebauungsplan Nr. 6 bzw. 6.1. vorgesehen war und mit diesem Bebauungsplan 6.1. Damit können voraussichtlich über 4.000 Wertpunkte nach Städtetagsmodell erzielt werden, womit sich das externe Defizit auf ca. 6.000 Punkte reduzieren würde.

Für den Vorhabenträger (vgl. vorhabenbezogener Bebauungsplan) stellt dieser vergleichsweise geringe Umfang externer Anforderungen kein Umsetzungsproblem dar. Neben der Extensivierung von ackerwirtschaftlicher Nutzung wäre z.B. auch eine Waldaufwertung / ein Waldunterbau denkbar. Eine Konkretisierung und verbindliche Absicherung der Maßnahmen muss im vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. im Durchführungsvertrag erfolgen.

7 Ver- und Entsorgung

Regelungen für den Wasserhaushalt

Anfallendes Regenwasser von Dachflächen sowie anfallendes Oberflächenwasser auf den befestigten Flächen ist wie bereits im Bestand örtlich zu versickern. Dies vollzieht sich bereits derzeit (über Sickermulden). Der sandige Boden bietet dafür beste Voraussetzungen. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 2,00 m.

Auf entsprechende Genehmigungserfordernisse gemäß Nds. Wassergesetz wird hingewiesen. Bei belastetem Regenwasser, z.B. von Silageplatten, sind Vorkehrungen zu treffen, die ein Eindringen des Wassers (oder von Sickersaft) in den Untergrund verhindern.

Die vorgesehene Form der Regenwasserentsorgung bringt neben der ökologisch positiven Bilanz einen finanziellen Einsparungseffekt mit sich, da zusätzliche bauliche Aufwendungen für den Bau einer Regenwasserkanalisationsleitung entfallen können.

Löschwasser / Ver- und Entsorgung

Die bestehende Anlage ist an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Samtgemeinde bzw. der zuständigen Versorgungsträger angeschlossen. Ein entsprechender Anschluss der Erweiterungsflächen ist möglich. Die Abfallentsorgung ist durch den Landkreis Heidekreis gewährleistet.

Die Telekom hat darauf hingewiesen, dass sich im Verlauf des Beetenbrücker Wegs (Nordseite) bereits Leitungen befinden, die die Bestandsanlage versorgen und die bei etwaigen Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Brandschutz:

Ausreichende Löschwassermengen gemäß DVGW – Arbeitsblatt W 405 sind durch das vorgesehene Wasserversorgungsnetz in der vom Regelwerk genannten Mindestmenge für den heranzuziehenden Bereitstellungszeitraum zu gewährleisten. Für Gewerbegebiete ist in der Regel eine Menge von 1600l/min über mindestens 2 h Benutzungsdauer, erreichbar von jeder baulichen Anlage in max. 300 m Entfernung, vorzuhalten. Eine Entnahmestelle darf höchstens 150 m vom Gelände entfernt sein.

Aktuell können diese Anforderungen durch das Leitungsnetz nicht erfüllt werden, die nächste Entnahmestelle in ca. 600 m Entfernung kann lediglich 800 l/min bereit stellen. Jedoch befinden sich schon derzeit Löschwasserbrunnen mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit von 1.600 l/min unmittelbar am bestehenden Anlagenstandort. Weiterer Regelungen im Bauleitplanverfahren bedarf es daher nicht. Ggf. ist noch ein weiterer Brunnen zu setzen.

Die Brandbekämpfung erfolgt zentral durch die Samtgemeinde Rethem (Aller). Zum Waldrand im Osten / Süden des Plangebietes wird mit baulichen Anlagen ein Abstand von mind. 25 m eingehalten.

8 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt weiterhin durch den südlich am Geltungsbereich vorbeiführenden Wirtschaftsweg, den Beetenbrücker Weg. Der Zulieferverkehr zur Anlage wie auch der Entsorgungsverkehr kann die L 159 über ein Verbindungsstück, den sog. Kleinen Hägweg, erreichen, ohne die Ortslage Bierde zu berühren. Über die L 159 erfolgt eine Verteilung des Verkehrs im Netz.

Das genannte Verbindungsstück ist bis zum Anlagenstandort als wassergebundene Decke befestigt, deren Unterhaltung dem Betreiber der bestehenden Anlage obliegt. Im Zuge der Bebauungsplanung zum Altplan Nr. 6 wurde hierüber bereits eine verbindliche vertragliche Vereinbarung getroffen.

Das bedeutet: Eine Belastung der Anlieger erfolgt vornehmlich entlang der Landesstraße L 159. Generell gilt: Klassifizierte Straßen sind als überörtliche Straßen und Sammelstraßen geeignet, auch gewerblichen Verkehr aufzunehmen. Sie weisen einen entsprechenden Ausbaustandard auf. Als Straßenbaulastträger ist das Land Niedersachsen für die Unterhaltung verantwortlich.

Der Straßenbaulastträger hatte im Zuge des Bauleitplanverfahrens Nr. 6 folgende Hinweise gegeben:

1. Auf einer Tiefe von 50 m vom Fahrbahnrand der L 159 ist der Kleine Hägweg auf eine Breite von 6,00 m aufzuweiten, um Rückstaus oder Behinderungen beim Ein- und Ausbiegen zu vermeiden.
2. Der genannte Einmündungsbereich ist bituminös zu befestigen.

3. Vor Bauausführung der Wegeeinmündung in die L 159 ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land Niedersachsen, hier Geschäftsbereich Verden der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, erforderlich.

Der Einmündungsbereich des Kleinen Högwegs weist eine ausreichende Breite sowie eine bituminöse Befestigung auf einer Länge von 50 m auf. Er ist vor ca. 10 Jahren gemäß der seinerzeitigen Flurbereinigungsvorgaben angelegt worden. Der Vorhabenträger hat einen weiteren Ausbau des Einmündungstrichters zur Verbesserung der Aufstellmöglichkeiten und ggf. der Sichtverhältnisse angeboten. Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr fordert diesen Ausbau auf Grundlage eines detaillierten Lageplans; M 1:250, mit Darstellung von Bestand und Planung, erforderlichen Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug inkl. seitlicher Toleranzen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Überfahren der Mittellinie der L 159 nicht erfolgt.

Diese erforderlichen konkreten Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes sind im künftigen Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Böhme zu regeln / zu sichern. Zum Nachweis der verkehrlichen Leistungsfähigkeit des Einmündungspunktes wird dazu zudem ein Verkehrsgutachten vorgelegt, das die Verkehrsmengen (Ist-Zustand / Planung – Planungshorizont 2035) beurteilt. Unter Bezug auf die Ausführungen zu Abschnitt 2.4 sie nochmals betont, dass das planbedingte Verkehrsaufkommen unverändert bleiben wird. Dies ist Voraussetzung für den Verzicht auf eine Linksabbiegerspur im Zuge der L 159. Der Allgemeine Hinweis III weist auf diese Rahmenbedingungen hin.

Für die hier vorliegende Planungsebene gilt: Die äußere Erschließung steht den Planungszielen nicht entgegen. Etwaige Maßnahmen / Anforderungen können im Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Zu beachten ist dabei auch, dass etwaige naturschutzrechtliche Auswirkungen im Bereich der auszubauenden Zufahrt von der L 159 bilanziell im Verfahren des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind.

9 Immissionen / Emissionen

9.1 Lärmauswirkungen

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.1 führte unter Bezug auf das zum Ausgangsplan Nr. 6 erstellte Lärmgutachten und die daraufhin festgesetzten sog. Emissionskontingente aus:

„Die festgesetzten Emissionskontingente¹ erlauben, vor allem im Baugebiet GE 1, hinreichende Entwicklungsmöglichkeiten, wobei die erhöhten Nachtpegel auch und insbesondere den Betrieb von BHKWs und ähnlichen Anlagen zulassen. Dennoch werden gemäß der festgesetzten Pegel die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete an der nächstgelegenen Bebauung eingehalten bzw. sogar unterschritten, obwohl diese Bebauung faktisch als Wohnnutzung im Außenbereich anzusprechen ist und damit nur Mischgebietsansprüche hätte. Die anzuwendenden Orientierungswerte für den Ortsrand von Bierde betragen nach Beiblatt 1 der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Unter vollständiger Ausnutzung der durch diesen Bebauungsplan (Nr. 6) festgesetzten Emissionskontingente werden an der nächstgelegenen Wohnnutzung am Ostrand von Bierde erreicht: tagsüber 46 dB(A), nachts 35 dB(A). Das bedeutet, dass damit die Orientierungswerte

¹ Begriff Emissionskontingent: Da ein Bebauungsplan nur Festsetzungen für seinen Geltungsbereich treffen kann, wäre es rechtlich unzulässig, eine Festsetzung dergestalt zu treffen, dass an der nächstgelegenen Wohnnutzung nur x dB(A) „ankommen dürfen“. Die Planung behilft sich damit, festzulegen, was im Plangebiet an Emissionen entstehen darf und berücksichtigt bei dieser Festlegung den Abstand der nächstgelegenen schützenswerten Nutzung. Insofern gleicht das Vorgehen einer „Rückwärtsrechnung“.

für Allgemeine Wohngebiete, die 5 dB(A) niedriger liegen als für Dorfgebiete, unterschritten werden, ja sogar die Werte für Reine Wohngebiete nahezu erreicht werden.

In Abwägung der Entwicklungsinteressen für den Bioenergiestandort und der Belange der Anlieger in Hinblick auf eine ruhige Wohnlage, wird dies als ausgewogener Kompromiss (Interessenabwägung) betrachtet.

Die geringe Flächenerweiterung (Nr. 6.1) nach Norden ist demgemäß unter Berücksichtigung der auch in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.1 für die Baugebiete GE 1 und GE 2 jeweils geltenden Emissionskontingente auch unter lärmtechnischen Aspekten vertretbar. Es bedarf angesichts der dargelegten klaren Unterschreitung der Dorfgebietswerte dazu keiner näheren lärmtechnischen Untersuchungen“.

Mit der hier im Zuge der 17. Änderung erfolgt eine Erweiterung von immerhin ca. 3 ha. Es bedarf daher einer neuen gutachterlichen Überprüfung, die den Gesamtstandort nochmals ins Auge fassen muss. Dies wird detailliert im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass auf Grundlage dann aktualisierter Emissionskontingente auch künftig sichergestellt werden kann, dass die zulässigen Lärmimmissionen am Ortsrand von Bierde nicht nur eingehalten, sondern weiterhin unterschritten werden. Die Erweiterung in nördliche / nordwestliche Richtung stellt kein maßgeblich näheres Heranrücken an die Ortslage von Bierde dar.

Die beauftragte Fachgutachterin, Büro Bonk-Maire-Hoppmann, Garbsen, hat hierzu eine Vorab-Einschätzung vorgelegt, die als Anlage 2 dieser Begründung angefügt ist. Danach gilt, dass bei einer Verdoppelung der Fläche und ansonsten gleichen Lärmausbreitungsbedingungen eine Erhöhung der maßgeblichen Pegel um nicht mehr als 3 dB(A) zu erwarten ist. Das bedeutet, dass auch weiterhin an den nächstgelegenen empfindlichen Nutzungen die Richtwerte sogar für Allgemeine Wohngebiete eingehalten werden.

Für die hier vorliegende Planungsebene genügen diese Aussagen, um eine Umsetzbarkeit der Erweiterungsplanungen vor dem lärmtechnischen Hintergrund zu belegen. Nähere Aussagen erfolgen, siehe oben, im Bebauungsplan.

9.2 Gerüche

Seit 2020 ist eine biologische Abluftreinigungsanlage in Betrieb (sog. Bio-Wäscher). Im März 2022 wurden die Dächer der letzten noch offenen Gärrestelager mit Emissionsschutzdächern versehen. Für die offenen Silageflächen liegt zudem zwischenzeitlich die Genehmigung für einen Hallenbau als Substratlager vor, so dass die aus der bisher offenen Silagehaltung resultierenden Gerüche maßgeblich reduziert werden. Die Erstellung ist im Herbst 2022 vorgesehen.

Das bedeutet, dass mittelfristig, unbenommen der bestehenden Genehmigungssituation, eine weitere Verbesserung der Geruchssituation zu erwarten ist. Insofern ist erkennbar, dass der Vorhabenbetreiber die diesbezüglichen Hinweise der Nachbarschaft zum Anlass nimmt, tätig zu werden.

Mit Blick auf den Abstand des Anlagenstandortes von der Ortslage (ca. 300 m von den nächstgelegenen Außenbereichs-Wohnnutzungen) und die vorherrschenden Hauptwindrichtungen, besteht daher für die Samtgemeinde / Gemeinde kein Anlass, den Belang auf der hier vorliegenden Planungsebene zu vertiefen.

9.3 Stickstoffeinwirkungen

In der Erweiterungsfläche werden keine maßgeblichen Stickstoffemissionen freigesetzt, da die diesbezüglich relevanten betrieblichen Aktivitäten in der Halle stattfinden. Zudem liegen künftige bauliche Anlagen mind. ca. 150 m vom östlich gelegenen wie auch vom südlichen Waldrand entfernt.

Mit Blick auf mögliche zu Beeinträchtigungen stickstoffempfindlicher Biotope bzw. des südlich in 700 m Entfernung liegenden Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ und des Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (gleichzeitig NATURA 2000-Gebiete) wurde ein Gutachterbüro (Prof. Dr. Oldenburg, Oederquart) beauftragt, dass im Bebauungsplanverfahren konkretere Aussagen getroffen wird (Darstellung der 0,3 kg N/ha/a-Isolinie als Irrelevanzschwelle). Als Grundlage dafür ist eine möglichst konkrete Definition der Nutzungen / verwendeten Stoffe / technischen Verfahren etc. erforderlich, die naturgemäß erst im Bebauungsplanverfahren vorliegt. Dementsprechend wird das zu erstellende Gutachten dem Bebauungsplanverfahren zugeordnet. Für das hier vorliegende FNP-Änderungsverfahren liegt jedoch eine grundlegende Vorabbeurteilung des Gutachters vor, nach der angesichts der aktuellen Nutzungskonzeption und unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterungen keine maßgeblichen Ammoniak-Emissionen zu erwarten sind. Nähere Aussagen dazu erfolgen im Bebauungsplan, inkl. ggf. wider Erwarten doch erforderlicher Maßnahmen zur Reduzierung evtl. Beeinträchtigungen.

9.4 Störfälle

Bei der Anlage handelt es sich um einen sog. Störfallbetrieb nach Störfallverordnung (12. BImSchV). Das bedeutet, dass im Rahmen der Betriebsgenehmigung umfangreiche Vorkehrungen zur Vermeidung schwerer Unfälle nachgewiesen werden müssen. U.a. muss ein angemessener Abstand zu empfindlichen Nutzungen eingehalten werden. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, da die Erweiterungsfläche nicht näher an die Bestandbebauung heranrückt - sich die diesbezüglichen Rahmenbedingungen (als Grundlage der vorliegenden Genehmigung) also nicht ändern.

9.5 Beleuchtung

In Hinblick auf § 41a BNatSchG sollte gemäß Anregung des Landkreises Heidekreis ein Beleuchtungskonzept entwickelt werden, das mit entsprechenden festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen Lichtemissionen und damit nachteilige Auswirkungen auf Insekten reduziert. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist aufgerufen, sich mit diesem Belang auseinanderzusetzen und ggf. entsprechende Regelungen zu treffen.

Teil B:

1 Umweltbericht

1.1 Einleitung / Rahmenbedingungen

Die Darstellung fußt auf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rethem aus 2008, die im Samtgemeindegebiet insgesamt vier sog. Konzentrationszonen für Biogasanlagen darstellte, verbunden mit einer Ausschlusswirkung für gewerbliche Biogasanlagen oberhalb der seinerzeit in § 35 (1) Nr. 6 BauGB genannten Schwelle (> 0,5 MW elektr. Leistung). Die Konzentrationszonen stellen Suchräume für geeignete Biogasanlagen-Standorte dar. Sie überlagern insofern die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen.

Am hier in Rede stehenden Standort hat sich mittlerweile ein Biogasstandort, bestehend aus zwei Anlagen, etabliert. Grundlage hierfür waren die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 6 und Nr. 6.1.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass eine erneute Erweiterung des Anlagenstandortes erforderlich ist. Mit der erneuten Erweiterung verlässt das Plangebiet die dargestellte Konzentrationszone im nördlichen Bereich – gleichzeitig kann mit verbindlicher Sicherheit festgestellt werden, dass die Inanspruchnahme der westlichen, der Ortslage zugewandten Flächen der Konzentrationszone nicht erforderlich ist und auch künftig nicht erforderlich sein wird.

Für das Flächennutzungsplanverfahren ergeben sich im Überblick vor allem folgende umweltrelevante Fragestellungen:

- Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere,
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- Auswirkungen auf Boden und Wasser,
- Auswirkungen auf die Ortslage Bierde (Lärm / Verkehr).

1.2 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Mit der hier vorliegenden 17. Änderung erfolgt eine Aufhebung der Konzentrationszone. Dargestellt wird stattdessen eine konkret abgegrenzte Sonderbaufläche nach § 1 (1) Nr. 4 BauNVO. Für die nicht länger überplanten Flächen bleibt die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen erhalten bzw. kommt als dann ausschließliche Nutzungsdarstellung zum Vorschein.

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Fachgesetze

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich liegt weit außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten bzw. FFH-Gebieten oder EU-Vogelschutzgebieten. Diese befinden sich erst südlich der L 159 im Bereich der Allerniederung.

Mit Blick auf mögliche zu Beeinträchtigungen stickstoffempfindlicher Biotope bzw. des südlich in 700 m Entfernung liegenden Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ und des Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (gleichzeitig NATURA 2000-Gebiete) wurde ein Gutachterbüro (Prof. Dr. Oldenburg, Oederquart) beauftragt, dass im Bebauungsverfahren konkretere Aussagen getroffen wird (Darstellung der 0,3 kg N/ha/a-Isolinie als Irrelevanzschwelle). Als Grundlage dafür ist eine möglichst konkrete Definition der Nutzungen / verwendeten Stoffe /

technischen Verfahren etc. erforderlich, die naturgemäß erst im Bebauungsplanverfahren vorliegt. Dementsprechend wird das zu erstellende Gutachten dem Bebauungsplanverfahren zugeordnet. Für das hier vorliegende FNP-Änderungsverfahren liegt jedoch eine grundlegende Vorab einschätzung des Gutachters vor, nach der angesichts der aktuellen Nutzungskonzeption und unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterungen keine maßgeblichen Ammoniak-Emissionen zu erwarten sind. Nähere Aussagen dazu erfolgen im Bebauungsplan, inkl. ggf. wider Erwarten doch erforderlicher Maßnahmen zur Reduzierung evtl. Beeinträchtigungen.

Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013) stellt im Rahmen der Karte „Arten und Biotope“ für den Änderungsbereich eine sehr geringe Bedeutung dar. Die „Landschaftsbildeinheit“ wird ebenfalls als sehr gering beurteilt. Es wird kein Hinweis auf „besondere Werte von Böden“ gegeben. Für die östlich angrenzenden Waldflächen inkl. eines Übergangsstreifens wird „Heidepodsol unter Wald“ angegeben – zu diesen Flächen wird jedoch hinreichend Abstand gehalten. Die Karte „Stoffretention“ stellt für das Plangebiet „Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation“ ab. Die Karten „Zielkonzept“ und „Zielkonzept Zieltypen“ stellen keine besonderen Inhalte für das Plangebiet dar.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Rethem (Aller) nicht vor.

1.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung der Planung würden die überplanten Flächen weiterhin Ackerflächen bleiben.

1.5 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung:

Die bestehende Biogasanlage liegt ca. 300 m von der nächstgelegenen Wohnnutzung entfernt. Der Betrieb unterliegt der sog. Störfallverordnung. Die genannten nächstgelegenen Wohnnutzungen liegen im sog. Außenbereich nach § 35 BauGB, allerdings grenzt unmittelbar daran, sprich etwa eine Bautiefe weiter entfernt, ein bauplanungsrechtlich ausgewiesenes Wohngebiet an (beidseitig des Beetenbrücker Weges). Zu der sich daraus ergebenden Immissionssituation liegt eine lärmtechnische Kurzstellungnahme vor. Zudem ist der Belang Gerüche zu beachten.

Die Erschließung der Anlage erfolgt über den sog. Kleinen Högweg, der eine direkte Anbindung an die L 159 herstellt.

Das östliche und südliche Umfeld des Anlagenstandortes ist waldbestanden und hat gemäß RROP Bedeutung für die ruhige Erholung. Für die Landwirtschaft sind die Flächen verzichtbar, sie befinden sich im Eigentum des Betreibers der bestehenden Anlage.

Der Beetenbrücker Weg und der Kleine Högweg sind Bestandteil des Radwegenetzes im Aller-Leine-Tal, vgl. Radwanderkarte, Tour L.

Bewertung:

Der Belang Immissionsschutz wurde im Verfahren Bebauungsplan Nr. 6 eingehend untersucht. Auf Basis der fachgutachterlichen Ergebnisse wurden Emissionskontingente festgesetzt, die dafür Sorge trugen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die einzuhaltenen Orientierungswerte der DIN 18005 nicht nur eingehalten, sondern klar unterschritten werden. Es wurden auch an den nächstgelegenen Wohnnutzungen, die als Außenbereichsnutzungen anzusprechen sind, Wohngebietswerte eingehalten bzw. sogar unterschritten.

Das bedeutet nicht, dass völlig ausgeschlossen werden kann, dass Anlagengeräusche bei bestimmten Witterungslagen zu hören sind. Grund hierfür ist die ansonsten ruhige Wohnlage, weitestgehend ohne Nebengeräusche. Die Regelungen des Bebauungsplanes gewährleisten jedoch eine die nachbarschaftlichen Belange umfassend berücksichtigende Regelung. Diese Aussagen galten auch noch bei der geringen Flächenerweiterung im Zuge des Bebauungsplans Nr. 6.1.

Unter Berücksichtigung der hier vorliegenden Erweiterungsplanung hat die Gutachterin festgestellt, dass nach wie vor eine Unterschreitung der maßgeblichen Richtwerte gegeben sein wird, nicht nur in Bezug auf ein Dorfgebiet, sondern sogar in Bezug auf ein Allgemeines Wohngebiet. Dabei gilt, dass die Erweiterung nicht näher an empfindliche Nutzungen heranrückt als der Bestand schon liegt.

In Hinblick auf Gerüche unterliegt der Standort einer ständigen Optimierung. Weitere bauliche Maßnahmen werden in 2022 erfolgen.

Eine Zunahme etwaigen Zielverkehrs infolge dieser Planung ist nicht zu erwarten, da sich das Mehraufkommen an Zufahrten mit dem Wegfall von Abfahrten von Gärresten aufheben wird. Auch weiterhin erfolgt der Verkehr unter weitestgehender Meidung der Ortslage Bierde.

Die vorgesehene Eingrünung trägt dem Gedanken einer Eingriffsminderung Rechnung, auch mit Blick auf Belange der Naherholung.

Während der Bauphase ist mit unvermeidbaren temporären Lärmimmissionen durch z.B. Baufahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen.

Ergebnis:

Für die Gesundheit, das Wohlbefinden, die Erholung und das Wohnumfeld des Menschen besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein erhebliches Risiko aus der geplanten Nutzung. In der verbindlichen Bauleitplanung wird ein umfangreich-aktualisiertes Lärmgutachten erstellt.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**Beschreibung:**

Im Änderungsbereich und dessen Umfeld findet sich – außer den Flächen der vorhandenen Biogasanlage, die als versiegelt bzw. stark anthropogen überformt anzusprechen sind – intensiv genutzter Sandacker, AS, Wertstufe 1 gemäß der sechsstufigen Bewertungsskala nach Städtetagsmodell 2013 / v. Drachenfels. In der Verlängerung der westlichen Grenze befindet sich eine linienförmige Gehölzstruktur, deren vollständiger Erhalt Planungsziel sein sollte.

Im Osten grenzt Wald an, ebenso südlich der bestehenden Anlage.

Bewertung:

Durch den Bau der Anlage werden Flächen geringer Lebensraumbedeutung beansprucht, es geht dabei Lebensraum verloren. Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs für Tiere ist nicht erkennbar, auch nicht hinsichtlich der Avifauna als Leittierart für Ackerstandorte, da

von der angrenzenden Anlage für die hier überplanten Bereich eine erhebliche Vorbelastung ausgeht. Allerdings wurde in der linienförmigen Gehölzstruktur der Brutstandort der Goldammer vorgefunden – siehe dazu auch Ausführungen zum Belang Artenschutz, Abschnitt 1.7. Eine Gefährdung der biologischen Vielfalt ist nicht erkennbar.

Infolge der Erweiterungsplanungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Wald gegeben, was den Belang Stickstoffeintrag betrifft, da die diesbezüglich relevanten Nutzungen nicht offen stattfinden werden.

Ergebnis:

Aus dem Verlust der Lebensraumpotenziale bei der Überbauung von Flächen mit Gebäuden und Nebenanlagen sowie Verkehrsflächen resultiert ein allgemeines Risiko für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Die Ergebnisse zum Artenschutz (hier: Goldammer) sind zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Belangs Stickstoffeintrag in den Wald bedarf es entsprechender Regelungen im Bebauungsplan (Sicherung überdachter Nutzungen).

Schutzgüter Boden und Fläche

Beschreibung:

Bodentypen: Die Ackerflächen im Plangebiet sind Podsol-Braunerden, die umgebenden Waldbereiche sind Podsole, siehe Kartenserver² des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie.

Das Plangebiet und die weitere Umgebung sind gemäß Kartenserver nicht im Suchraum für seltene Böden.

Unter der Mutterbodenschicht befinden sich sandige Schichten. Die ursprüngliche Bodenstruktur wurde durch Bodenbearbeitung weitgehend verändert.

Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes:

- eine natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen,
- er ist Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- er fungiert als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- und er erfüllt Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die unversiegelten Flächen sind durch menschliche Nutzung überprägt (Stoffeinträge infolge Ackerwirtschaft).

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden.³

Altablagerungen und Rüstungsaltslasten sind im Änderungsbereich derzeit nicht bekannt.⁴ Zwar spricht die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Altablagerung in der dargestellten Konzentrationszone an (vgl. Allg. Hinweise dort), tatsächlich liegt diese jedoch deutlich weiter im Nordwesten im Bereich Moorweg, nördlich der Ortslage von Bierde. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat darauf hingewiesen, dass Teile des Plangebietes womöglich von Schwermetallablagerungen infolge des Bergbaus im Harz betroffen sein könnten.

² <http://memas01.lbeg.de/lucidamap/index.asp?THEMEGROUP=BODEN>

³ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - Suchräume für schutzwürdige Böden, ackerbauliches Ertragspotenzial

⁴ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - Altlasten

Bewertung:

Im Änderungsbereich sind nach keine Bodenkontaminationen bekannt, die zu einer Beeinträchtigung der geplanten Nutzung führen können. Durch die Planung werden die o.g. Funktionen des Bodens beeinträchtigt. Aufgrund der Tatsache, dass der Änderungsbereich sich bereits als vorgeprägt darstellt und verkehrlich erschlossen ist, stellen sich mögliche Alternativen als nicht zielführend dar.

Durch die Planung soll der Änderungsbereich einer baulichen Nutzung zugeführt werden (Betriebsphase). In den versiegelten Bereichen werden die wesentlichen Funktionen und Eigenschaften des Bodens vollständig verloren gehen, womit erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden verbunden sind. Während der Bauphase ist auf den angrenzenden Wegen mit temporären Verdichtungen des Bodens durch Baumaschinen zu rechnen.

In Bezug auf die möglichen Schwermetallbelastungen sieht die Samtgemeinde angesichts der Lage des Plangebietes in relativer Entfernung von der Aller und insb. angesichts der hier konkret geplanten Nutzung kein Handlungsersfordernis.

Ergebnis:

Aus der Umlagerung und Versiegelung der Böden mit baulichen Anlagen, Wegen etc. resultiert ein allgemeines Risiko für das Schutzgut Boden und Fläche.

Schutzgut Wasser**Beschreibung:**

Oberflächige Gewässerläufe sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 2 Meter. Beeinträchtigungen infolge der geplanten Nutzung sind nicht erkennbar, da die insbesondere Lagerung von Substraten im Zuge der Baugenehmigung entsprechenden Auflagen unterzogen wird. Die unversiegelten Flächen weisen für die natürliche Grundwassersituation eine allgemeine Bedeutung auf.

Bewertung:

Durch die im Bereich der versiegelten Flächen verlorene Wasseraufnahmemöglichkeit des Bodens besteht die Gefahr, dass sich ein erhöhter Oberflächenabfluss auf die Vorflut einstellt (Betriebsphase). Geplant ist allerdings eine örtliche Versickerung, die diese Gefahr reduziert.

Erhebliche Eingriffe in den Gewässerhaushalt sind ansonsten nicht erkennbar. Mit Belastungen durch Eintrag gefährdender Stoffe ist nicht zu rechnen. Für den Fall von Leckagen o.ä. werden entsprechende Schutzvorkehrungen vorzusehen sein (Baugenehmigungsverfahren).

Während der Bauphase ist nicht mit darüber hinaus gehenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Ergebnis:

Aus der geplanten Versiegelung resultiert ein allgemeines Risiko für den Grundwasserhaushalt infolge der Versiegelungen. Konkreter Regelungsbedarf innerhalb des hier vorliegenden Verfahrens ist nicht gegeben.

Schutzgüter Luft und Klima**Beschreibung:**

Der Änderungsbereich wird geprägt von Freiflächen und teilweise versiegelten Flächen. Die unversiegelten Flächen weisen aufgrund ihrer Eigenschaften eine Funktion als klimatischen Ausgleichsraum auf. Es herrscht ein Freilandklima ohne nennenswerte Belastungswirkungen. In der Umgebung des Änderungsbereiches bestehen Vorbelastungen durch die Bestandsanlage und die damit verbundenen Versiegelungen. Von der Anlage gehen zeitweise Gerüche aus, die jedoch mittels technischer Verfahren nach dem allerneuesten Stand der

Technik auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden. Auf die Aussagen zu möglichen Stickstoffemissionen oben unter dem Absatz „Fachgesetze“, S. 18, wird verwiesen.

Bewertung:

Das Geländeklima wird sich durch die geplante Versiegelung und die damit verbundene Reduzierung der Verdunstung verändern. Jedoch befinden sich in der unmittelbaren Umgebung weiterhin Ackerflächen sowie umfangreiche Waldflächen, die ihre klimatischen Funktionen beibehalten werden. Eine erhebliche Verschlechterung des Geländeklimas ist daher nicht zu erwarten. Mit der geplanten Nutzung sind keine erheblichen Schadstoffeinträge verbunden (Betriebsphase), weder in Bezug auf den angrenzenden Wald noch in Bezug auf die Ortslage.

Während der Bauphase ist mit temporären Immissionen von Baufahrzeugen zu rechnen.

Ergebnis:

In der Umweltprüfung bedarf es zu diesem Belang keiner weiteren Ausführungen.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Plangebiet selber und die angrenzenden Flächen stellen sich als Acker dar. Nordöstlich und südlich grenzt Wald an. Der bestehende Biogasanlagenstandort prägt den Teilraum erheblich vor.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013) wird das Plangebiet in der Karte „Landschaftsbild“ mit einer sehr geringen Bedeutung dargestellt.

Bewertung:

Das Landschaftsbild wird durch die geplanten baulichen Ergänzungen gegenüber der bestehenden Anlage erheblich beeinträchtigt. Eine landschaftsgerechte Farbgestaltung kann Eingriffe abmildern. Eine umfangreiche Eingrünung der Anlage wird gesichert. Dies gilt zur freien Landschaft im Nordwesten und Südwesten wie auch für die Südostseite, sprich den Übergang zum angrenzenden Verbindungsweg Richtung Wald, da dieser auch als Fuß-/Radwegverbindung in den angrenzenden Wald genutzt wird, siehe oben.

Während der Bauphase ist mit temporären Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Landschaft, der bereits in der Umgebung vorhandenen Bebauung sowie von Minimierungsmaßnahmen (Eingrünung) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, ist für das Schutzgut Landschaft keine erhebliche Beeinträchtigung mehr zu erwarten.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Beschreibung:

Das Vorkommen von Kulturgütern im Änderungsbereich oder der näheren Umgebung ist nicht bekannt. Eine Freilegung archäologischer Fundstellen ist jedoch nicht auszuschließen. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde auftreten, ist das weitere Vorgehen mit dem Landkreis Heidekreis abzustimmen.

Bewertung:

Während der Bauphase ist eine Freilegung archäologischer Fundstellen nicht ausgeschlossen. Während der Betriebsphase ist eine Freilegung nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Es wird ein textlicher Hinweis aufgenommen: Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 10 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“, § 11 „Anzeigepflicht“, § 12 „Ausgrabungen“, „§ 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutagetreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, anzuzeigen.

Wechselwirkungen (Natura 2000 Erhaltungsziele und Schutzzweck)Beschreibung / Bewertung:

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maß.

Ergebnis:

Aus komplexen Wechselwirkungen, welche über die bereits im Rahmen der Schutzgüter beschriebenen Wechselwirkungen hinausgehen, resultieren keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

1.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 Nr. 2b aa bis hh zum BauGB

Im Folgenden werden die möglichen erheblichen Auswirkungen gemäß der Prüfkriterien bei Durchführung der Planung, auch während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

- aa.)** Es ist mit Versiegelungen und Bodenbewegungen durch den Bau von baulichen Anlagen zu rechnen.
- bb.)** Natürliche Ressourcen werden durch den Bau neuer baulicher Anlagen in Anspruch genommen. Hier sind Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die Nähe zu bereits bestehender Bebauung und die überwiegende Inanspruchnahme von bereits vorgeprägten Flächen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen. Die Auswirkungen sind bis zu einem Rückbau der baulichen Anlagen nicht reversibel.
- cc.)** Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können keine konkreten Angaben zur der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung getroffen werden. Hierzu werden Angaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Die Anlage ist als Störfallbetrieb einzuordnen.
- dd.)** Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung noch nicht abzusehen. Aussagen hierzu müssen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.
- ee.)** Das konkrete Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (durch z.B. Unfälle oder Katastrophen) ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht abschließend abzusehen. Eine genaue Betrachtung kann erst auf Ebene des B-Planes erfolgen. Die Anlage ist als Störfallbetrieb einzuordnen. Soweit geboten, sind im Bebauungsplan nähere Regelungen vorzusehen. Die Abstände zu empfindlichen Nutzung reduzieren sich mit der vorliegenden Planung gegenüber dem Ist-Zustand nicht.
- ff.)** Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz. Es sind dadurch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Darüber hinaus sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine bestehenden Umweltprobleme bekannt. Er-

hebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Bei der Beurteilung z.B. der Lärmauswirkungen sind kumulierende Wirkungen infolge der Bestandsanlage zu beachten.

gg.) Die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Treibhausgasemissionen) lassen sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beschreiben. Diese Auswirkungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben.

hh.) Die Art der eingesetzten Stoffe für den Bau- und Betrieb der zukünftigen Nutzungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung näher beschrieben.

Generell gilt, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufgrund des Betrachtungsmaßstabs, die zu erwartenden Auswirkungen näher beschrieben werden können.

1.7 Artenschutzrechtliche Belange

Zum Belang des Artenschutzes liegt eine artenschutzrechtliche Untersuchung vor. Dieser ist zu entnehmen:

„Im Bereich der geplanten Erweiterung wurde ein Reviermittelpunkt der auf der niedersächsischen und bundesdeutschen Vorwarnliste verzeichneten Goldammer ermittelt. Die starke Bestandsabnahme dieser Art (in Niedersachsen seit 1990 mehr als 20%, vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015) zeigt, dass ihre Habitatansprüche in der Feldflur häufig nicht mehr erfüllt sind. Deshalb ist von der Notwendigkeit einer CEF-Maßnahme auszugehen, da nicht anzunehmen ist, dass in der Umgebung ohne weitere Maßnahmen ein Ersatzbrutplatz vorhanden ist. Im Gegensatz dazu ist bei den beiden ungefährdeten, im benachbarten Umfeld brütenden Arten Dorngrasmücke und Schafstelze davon auszugehen, dass ihre Brutplätze ohne weitere Maßnahmen erhalten bleiben werden.

Bei der Schafstelze handelt es sich um eine ungefährdete Art, für die aufgrund des Verbreitungszustandes keine CEF-Maßnahmen vorgesehen werden. Die Projektkarte von Abia zeigt zudem auf, dass die Art keine Abstandsprobleme zu Nutzungen offenbart, da sie bereits recht nah an der Bestandsanlage siedelt.

Ein Revier der gefährdeten Feldlerche befindet sich auf der südwestlichen angrenzenden Ackerfläche. Der Reviermittelpunkt liegt ca. 110 m von der geplanten Erweiterung entfernt. Damit ist nicht von einer negativen Beeinflussung dieses Reviers auszugehen. Auch das nächste, in nordwestlicher Richtung liegende Revier der Feldlerche wird nicht tangiert; es befindet sich jenseits des Feldwegs in mehr als 150 m Entfernung. In Hinblick auf die Feldlerche geht der Landkreis selbst in seinem „Feldlerchenpapier“, von 100 m Meideabstand aus. Dieser Abstand zum Reviermittelpunkt wird hier eingehalten. Tatsächlich erfolgt mit der Erweiterung nur eine marginale Annäherung an den westlich des Plangebietes gelegenen Reviermittelpunkt.

Die am Rand des in nordöstlicher Richtung liegenden Kiefernforstes brütenden Vögel - als Arten der niedersächsischen Vorwarnliste insbesondere Heidelerche und Baumpieper - werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Heidelerche, die sich als Art der Waldränder – vgl. Projektkarte Abia – durch geringe bis keine Abstände zu Waldrändern oder anderen Sichtkullissen auszeichnet, weist ebenfalls keine Abstandsprobleme auf. Der Reviermittelpunkt der Heidelerche befindet sich rund 80 m entfernt vom Rand des neuen Anlagengeländes (Pflanzung). Zu den eigentlichen Betriebsanlagen ist der Abstand ggf. noch etwas größer. Nach Einschätzung des Gutachters, Büro Abia, sollte dieser Abstand ausreichen, damit es zu keiner Verdrängung infolge bau- oder betriebsbedingter Störungen kommt. Ganz generell gilt zudem, dass Störungen im artenschutzrechtlichen Sinn nur relevant sind, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer

Art verschlechtert. Das scheint bei einer regional noch weit verbreiteten Art wie der Heidelerche (siehe Krüger et al. 2014) gemäß Ersteinschätzung des Gutachters unwahrscheinlich zu sein.

Sowohl Schafstelze, s.o., als auch Heidelerche haben insofern Habitatansprüche, die mit der hier vorliegenden Planung nicht dergestalt beeinträchtigt werden, dass es aus Sicht der Samtgemeinde etwaiger Maßnahmen / Regelungen, über die umfangreiche Eingrünung hinaus, bedarf.

Als CEF-Maßnahme für die Goldammer wird empfohlen, einen Saumstreifen als Brut habitat der Art zu entwickeln. Dieses kann entweder im Bereich eines bestehenden Waldrands oder auch an einem Gehölzstreifen in der Feldflur erfolgen. Wichtig ist das Vorhandensein von zumindest einigen Gehölzen als Singwarte der Art. Die Größe des zu entwickelnden Saumstreifens sollte mindestens 1.000 m² betragen; als Anhaltspunkt für die Mindestbreite sind 5 m anzusehen. Die Entwicklung des Saumstreifens kann durch Sukzession erfolgen, eine Ansaat ist nicht erforderlich. Je nach Geschwindigkeit der Sukzession ist eine herbstliche Mahd im Abstand von ca. 3-5 Jahren vorzusehen. Das Mahdgut muss abgefahren werden; Mulchen ist nicht möglich.

Der Verlust von Nahrungsflächen ist für beide o.g. Lerchenarten allgemein als Gefährdungsursache relevant. Artenschutzrechtlich ist der Verlust von Nahrungshabitaten allerdings in der Regel nicht relevant. Höchstens könnte die Relevanz gegeben sein, wenn durch Nahrungsflächenverlust eine Fortpflanzungsstätte ganz entfällt. Dies würde voraussetzen, dass das entsprechende Brutpaar in anderen Teilen der Feldflur nicht mehr genug Nahrung findet. Dies ist aus Sicht der Samtgemeinde bzw. der Gemeinde Böhme nicht erkennbar. Zumindest für die Heidelerche greift auch der vorhandene Saumstreifen für die Goldammer als Ersatznahrungsfläche. Vom Erfordernis weitergehender Ersatz-Nahrungsflächen im Umfeld der Anlage gehen Samtgemeinde und Gemeinde angesichts der geschilderten Rahmenbedingungen nicht aus

Aus artenschutzrechtlichen Gründen muss außerdem eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bei der Errichtung der Anlage vermieden werden. Eine eventuell notwendige Fällung oder Rodung von Gehölzen darf deshalb nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Die Vorbereitung des Baufelds im Bereich der Ackerflächen, d.h. das Abschieben des Oberbodens oder ähnliches, sollte nicht im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli erfolgen“.

Das bedeutet, dass sich die Planung insbesondere mit den Belangen der Goldammer auseinandersetzen muss. Im künftigen Bebauungsplan sind dazu verbindliche Regelungen vorzusehen.

1.8 Vermeidung / Minderung während der Bau- und Betriebsphase

Es wird ein bereits vorbelasteter Bereich überplant, ein bestehender Standort wird ausgebaut. Es wird darauf verzichtet, einen gänzlich unberührten Landschaftsteilraum zu beanspruchen. Die Verkehrsführung erfolgt unter Schonung der angrenzenden Ortslage.

Der Änderungsbereich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur freien Landschaft landschaftswirksam eingegrünt. Zudem werden baugestalterische Vorgaben gemacht. Darüber hinaus werden die max. zulässige Versiegelung und die Regenwasserbewirtschaftung im Rahmen des B-Planes geregelt.

1.9 Alternativen (Ziele und Standort)

Alternativflächen für die Erweiterung drängen sich nicht auf. Während die Richtung Wald gelegenen Flächen zwar noch weiter abgewandt von der Ortslage liegen und sich auch besser in den Landschaftsteilraum integrieren lassen, stehen plan- bzw. anlagenbedingte Auswirkungen auf den Wald / Waldrand und die vorgefundene Fauna, siehe Anlage 1, dem entgegen. Abgesehen davon begrenzt der aus Gründen der Gefahrenabwehr zum Waldrand hin einzuhaltenen Abstand von mind. 30 m die räumlichen Entwicklungsoptionen.

Insofern verblieb eine Erweiterung nach Nordwesten als einzig sinnvolle Option, wenn man eine Annäherung an die Ortslage Bierde vermeiden möchte.

Insgesamt ist in Bezug auf den Standort herauszustellen, dass die Beschickung der Anlage über die L 159 bei geringstmöglicher Berührung der Ortslage Bierde erfolgen kann, weswegen sich der Ausbau auch unter verkehrlichen Aspekten aufdrängt (ohne dass davon eine Steigerung der Verkehrsmengen ausgeht).

Die Eröffnung eines gänzlich neuen Standortes war daher keine Option, zumal der hier geplante Ausbau aufgrund des immer noch vorhandenen Abstandes zum Ort und der vorgesehene umlaufenden Eingrünung sowie vorhandener Gehölzstrukturen sehr gute Möglichkeiten der Minderung von Eingriffen in das Landschaftsbild birgt.

1.10 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung- Überblick

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild infolge der Planung sind auszugleichen. Die Bilanzierung erfolgt nach Maßgabe der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag, 2013) in einer 6-stufigen Wertskala. Die vorläufige Bilanzierung ist den Tabellen 1 und 2 zu entnehmen. Dabei wird Bezug genommen auf die Angaben aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 6.2, um eine hinreichende Konkretisierung der Bilanzierung zu erlangen.

Der Eingriffsbereich umfasst ca. 3 ha.

Tabelle 3: Bestand

Biotoptyp	Bezeichnung	Fläche	Wert	Flächenwert
AS	Sandacker	29.600 m ²	1	29.600
HSE	Siedlungsgehölz (Zufahrt durch best. Pflanzstreifen)	108 m ²	3	324
Gesamt		29.708 m ²		29.924

Tabelle 4: Planung

Biotoptyp	Bezeichnung	Fläche	Wert	Flächenwert
X	Versiegelung, zul. GR	20.000 m ²	0	0
HSE	Siedlungsgehölz (Pflanzstreifen, 9 m)	4.100 m ²	3	12.300
UH	Saumstreifen	1.000 m ²	3	3.000
TF	Restflächen	4.608 m ²	1	4.608
Gesamt		29.708 m ²		19.908

Die überschlägige Gegenüberstellung und Bewertung von Bestand und vorläufiger Planung zeigt, dass die Beeinträchtigungen innerhalb des Gebietes nicht kompensiert werden können. Es ist ein Defizit von rd. 10.000 Punkten festzustellen. Für dieses verbleibende Defizit sind externe Maßnahmen, also Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs, durchzuführen.

Die geplante umseitige Eingrünung entspricht derjenigen aus Bebauungsplan Nr. 6 bzw. 6.1. vorgesehen war und mit diesem Bebauungsplan 6.1. Damit können voraussichtlich über 4.000 Wertpunkte nach Städtetagsmodell erzielt werden, womit sich das externe Defizit auf ca. 6.000 Punkte reduzieren würde.

Eine Konkretisierung und verbindliche Absicherung der Maßnahmen muss im vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. Durchführungsvertrag erfolgen.

1.11 Überwachung / Schwierigkeiten

Die genannten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

Die relevanten Umweltfolgen der Flächennutzungsplanänderung sind im Umweltbericht überprüft worden, so dass hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung der Flächennutzungsplanänderung vorliegen. Es wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan verbindlich umgesetzt. Es liegt eine lärmtechnische Vorabaussage vor, die im Bebauungsplan zu einem ausführlichen Fachgutachten entwickelt wird.

Die Überwachung der künftigen Kompensationsmaßnahmen und Pflanzungen erfolgt sinnvollerweise durch die Gemeinde Böhme, da diese infolge der räumlichen Nähe einen guten Überblick über die Maßnahmendurchführung hat (Monitoring). Zur Überwachung der Umweltauswirkungen gehört auch der Immissionsaspekt, sprich die Gemeinde / Samtgemeinde sollte gegenüber etwaigen nachbarschaftlichen Beschwerden oder Rückmeldungen offen sein. Die Kontrolle der sonstigen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die bei der Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten sind, sollte ebenfalls durch die Gemeinde Böhme erfolgen, um möglichst frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen zu ergreifen.

1.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Lage des Gebietes:

Der Änderungsbereich schließt sich auf einer mittleren Tiefe von ca. 125 bis 130 m in nordwestliche Richtung an den vorhandenen Anlagenstandort an. In Anspruch genommen werden intensiv genutzte Ackerflächen. Überplant werden die Flurstücke 115/2, 117, 118/1 sowie 359/300 und 115/7 (alle tlws.), Flur 5, Gemarkung Bierde.

Ziele der Planung:

Der bestehenden Standort soll um ca. 3 ha erweitert werden. Vorgesehen sind: Eine Wasserlagune, eine Halle, ca. 5 m Traufhöhe, eine Lagerfläche und ein weiterer Gärrestebehälter. Zielsetzung der betrieblichen Erweiterung und Umstrukturierung ist es, den Umfang anfallender Restmengen erheblich zu reduzieren, weil deren Ausbringung via üblicher landwirtschaftlicher Praxis künftig nur noch begrenzt möglich sein wird. Die anfallenden Gärreste sollen daher in der geplanten Halle mittels chemischer Aufbereitungsverfahren (keine Trocknung) getrennt werden (sog. feuchte Wäsche). Die Feststoffe können dann als Düngemittel wieder in den Handel gebracht werden. Das anfallende Wasser wird vorflutfähig aufbereitet und kann verregnet werden. Es erfolgt eine Zwischenspeicherung in der dafür geplanten, folierten Lagune.

Damit können die Abfahren von Reststoffen erheblich reduziert werden, so dass die geringfügigen zusätzlichen Anfahrten für weitere Inputstoffe ausgeglichen werden können. Die

Verkehrsmengen insgesamt bleiben unverändert. Dies wird im Bebauungsplanverfahren konkretisiert und gutachterlich nachgewiesen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Der Änderungsbereich liegt weit außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten bzw. FFH-Gebieten oder EU-Vogelschutzgebieten. Diese befinden sich erst südlich der L 159 im Bereich der Allerniederung, knapp 1 km vom Plangebiet entfernt.

Zum Belang des Artenschutzes liegt eine artenschutzrechtliche Untersuchung vor. Betroffen sind diverse Vogelarten (Feldlerche, Heidelerche, Schafstelze). Jedoch ist konkret nur für die Goldammer eine Maßnahme erforderlich: Als CEF-Maßnahme für die Goldammer wird empfohlen, einen Saumstreifen als Bruthabitat der Art zu entwickeln. Aus artenschutzrechtlichen Gründen muss außerdem eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bei der Errichtung der Anlage vermieden werden.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch sind mit Blick auf die konkret geplante betriebliche Erweiterung die Belange Gerüche und Lärm in den Blick zu nehmen. Erstere können mit konkret vorgesehenen baulichen Maßnahmen optimiert werden, für letztere liegen gutachterliche Aussagen vor, nach denen auch nach der Erweiterung eine Unterschreitung der maßgeblichen Richtwerte an den nächstgelegenen empfindlichen Punkten sicher zu erwarten ist.

Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter sind zwar Auswirkungen zu erwarten, diese sind jedoch aufgrund des Eingriffs in vergleichsweise wenig wertvolle Ackerbiotope nicht zu kompensieren.

Kompensation des Eingriffs:

Die überschlägige Gegenüberstellung und Bewertung von Bestand und vorläufiger Planung zeigt, dass die Beeinträchtigungen innerhalb des Gebietes nicht kompensiert werden können. Es ist ein Defizit von rd. 10.000 Punkten festzustellen. Für dieses verbleibende Defizit sind externe Maßnahmen, also Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs, durchzuführen. Die geplante umseitige Eingrünung entspricht derjenigen aus Bebauungsplan Nr. 6 bzw. 6.1. vorgesehen war und mit diesem Bebauungsplan 6.1. Damit können voraussichtlich über 4.000 Wertpunkte nach Städtetagsmodell erzielt werden, womit sich das externe Defizit auf ca. 6.000 Punkte reduzieren würde.

Planungsalternativen:

Alternativflächen für die Erweiterung drängen sich nicht auf. Während die Richtung Wald gelegenen Flächen zwar noch weiter abgewandt von der Ortslage liegen und sich auch besser in den Landschaftsteilraum integrieren lassen, stehen plan- bzw. anlagenbedingte Auswirkungen auf den Wald / Waldrand und die vorgefundene Fauna, siehe Anlage 1, dem entgegen. Abgesehen davon begrenzt der aus Gründen der Gefahrenabwehr zum Waldrand hin einzuhaltenen Abstand von mind. 30 m die räumlichen Entwicklungsoptionen. Insofern verblieb eine Erweiterung nach Norden / Nordwesten als einzig sinnvolle Option, wenn man eine Annäherung an die Ortslage Bierde vermeiden möchte.

2 Quellenangaben:

- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis 2015 (Entwurf)
- Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller)
- NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS, 2022
- Umweltkarten Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2022

Teil C:

Abwägung und Beschlussfassung

Abwägung:

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden im Zuge der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht vorgetragen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belangnaanch § 4 Abs. 2 BauGB erbrachte diverse Hinweise, die jedoch keine inhaltliche Relevanz für die Planung hatten (Telekom zu Leitungen im Straßenraum, Unterhaltungsverband Böhme mit allgemeinen Anforderungen betreffs oberflächiger Gewässer, Abfallwirtschaft Heidekreis bezüglich allgemeiner Anforderungen an die Entsorgung, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zum Bodenschutz und möglichen Bergrechten). Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wies darauf hin, dass nach erfolgter Luftbildauswertung zumindest für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kein Kampfmittelverdacht mehr vorliegt. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr führte nochmals die Hinweise aus dem Vorentwurfsverfahren betreffs der Anforderungen an die verkehrliche Erschließung an, denen die Planung vollumfänglich nachkommt – allerdings erst im Bebauungsplan.

Insofern war vor allem die Stellungnahme des Landkreises maßgeblich: Infolge des Hinweises zu möglichen Stickstoffdepositionen in angrenzende Schutzgebiete wurde ein Fachgutachter beauftragt, dessen Vorabaussagen in die Begründung aufgenommen wurden und dessen Gutachten Bestandteil der B-Plan Unterlagen sein wird. In Bezug auf die Hinweise zum Artenschutz wurden in Abstimmung mit dem Gutachterbüro Abia nochmals Ergänzungen der Begründung, u.a. zum Belang Verlust von Nahrungshabitaten, vorgenommen. Die Befürchtungen der Unteren Naturschutzbehörde werden dabei nicht geteilt. Weitere Hinweise zum Immissiosschutz und Denkmalschutz waren inhaltlich nicht von Bedeutung.

Insgesamt ergab sich aus den Stellungnahmen keine relevanten Änderungen der Planung – lediglich die Begründung wurde in den Abschnitten 6.2 und 9.3 sowie den entsprechenden Passagen des Umweltberichts ergänzt.

Beschlussfassung:

Die vorliegende Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller) inklusive Umweltbericht und Anlage(n) wurde in der heutigen Sitzung des Rates der Samtgemeinde Rethem (Aller) beschlossen.

Rethem (Aller),

L. S.

Der Samtgemeindebürgermeister

Im Auftrag der Samtgemeinde Rethem (Aller):
H&P, Laatzten, Sept. 2022